

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde
Hinterschmiding folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der
Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
der Gemeinde Hinterschmiding**

vom

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung Kläranlage und Mischwasserbehandlungsanlagen Hinterschmiding

Ausbau der Kläranlage Hinterschmiding mit einer zukünftigen Ausbaugröße von 3.500 EW und einem Mischwasserzufluss von 37,7 l/s, um für die zukünftigen Entwicklungen Kapazitätsreserven vorzuhalten und die Entlastung aus Mischwasserbauwerken möglichst zu reduzieren.

Die Maßnahme besteht aus nachfolgenden Bauwerken:

- Neubau Betriebs-/Maschinengebäude mit Schaltwarte, Aufenthaltsraum, Sanitäranlage, Umkleiden mit Schwarz-Weiß-Trennung, Untersuchungsraum, Gebläseraum, Schaltraum, Kompaktanlage (Rechen-Sand-Fettfang inkl. Sandwaschanlage), Schlamm entwässerung und Schlamm lager.
- Neubau von zwei Belebungsbecken (Redundanz) $V_{bb} = 1.650 \text{ m}^3$
- Neubau eines Nachklärbeckens mit $An_{kb} = 110 \text{ m}^2$
- Neubau eines Rücklauf- und Überschussschlamm pumpwerkes, trocken aufgestellte Pumpen, redundante Ausführung
- Integration des Gebläses neu – redundante Ausführung, im neuen Betriebs-/Maschinengebäude
- Phosphatfällung neu, Dosierung mengenproportional in den Zulauf des Belebungsbeckens
- Neubau 1 Schlamm silo mit $V = 550 \text{ m}^3$
- Mengenmess- und Probenahmeschacht – Ablauf neu in den Tyrobach
- Bestehendes Nachklärbecken mit Umnutzung zum Trübwasserspeicher
- Verfüllung des Vorklärbeckens und Rückbau der Tropfkörper nach Inbetriebnahme neuer Kompaktanlage
- Anlage von neuen Umfahrungen und Außenanlagen
- Rückbau und Neubau bestehender schadhafter Asphaltflächen
- Einfriedung des Erweiterungsbereiches der Kläranlage

Die Abwasserreinigung besteht aus nachfolgenden Verfahrensschritten:

a) Zulauf zur Kläranlage

Das aus dem Kanalnetz ankommende Abwasser wird über eine neue Leitung vom Geröllfang zur Kompaktanlage geleitet. Im Regenwetterfall wird zur Kläranlage eine Mischwassermenge von $Q_m = 37,7 \text{ l/s}$ geleitet.

b) Kompaktanlage mit Sandwaschanlage

Bei der Kompaktanlage sind sämtliche Verfahrensschritte in einem Edelstahlbehälter integriert. Das im Freispiegel zulaufende Abwasser durchströmt zunächst eine Siebanlage. Dabei wird es von allen Schwimm- und Schwebstoffen gereinigt. Das Siebgut wird aus dem Behälter durch eine integrierte Rechengutpresse ausgetragen, dabei entwässert und bis zu 45% Feststoffgehalt kompaktiert. Das entwässerte und kompaktierte Rechengut wird abgesackt in eine Mülltonne gedrückt. Es schließt sich der belüftete Sandfang an. Hier werden Sinkstoffe entgegen der Strömungsrichtung transportiert und von organischen Stoffen ausgewaschen. Zusätzlich wird die Kompaktanlage mit einem einfachen Fettfang ausgerüstet.

c) Belebungsbecken und Nachklärung

Das Rohabwasser wird nach der mechanischen Reinigung den zwei Belebungsbecken zugeführt. Die Belebungsbecken sind Rechteckbecken mit den Maßen 19,4 m x 7,1 m x 6 m (je 825 m³ Volumen). Der erforderliche Sauerstoff wird mittels zwei Stück baugleicher Drehkolbengebläse über eine feinblasige Belüftung in das Belebungsbecken eingeblasen. Das Belebungsbecken wird für die Reinigungsleistung Kohlenstoffabbau, Nitrifikation, Denitrifikation und Schlammstabilisierung konzipiert. Die Abwasserreinigung erfolgt in den zwei rechteckigen Becken. Die Abscheidung von Schlamm erfolgt in einem Nachklärbecken mit 12 m Durchmesser. Mengenproportionale Dosierung der Fällmittel in den Zulauf des Nachklärbeckens und/oder jeweils in den Zulauf der beiden Belebungsbecken. Der Ablauf des gereinigten Abwassers erfolgt in den Tyrobach.

d) Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk

Zuführung des Überschuss- und Rücklaufschlammes vom Absaugtrichter des Nachklärbeckens über eine Dükerleitung zum Rücklauf- und Überschussschlammumpwerk. Über zwei Druckleitungen wird der Rücklaufschlamm zum Belebungsbecken I und II gepumpt und anschließend dem Schlammstapel zugeleitet. Die Rücklaufschlammumpfen fördern im TW-Anfall 6,5 l/s und im RW Anfall 31 l/s.

e) Schlammstapel und Schlammabwässerung

Integration eines überdachten Schlammstapelplatzes in das Maschinenhaus. Der Überschussschlamm aus der Nachklärung wird dem Schlammstapel über die Überschussschlammumpfen zur Voreindickung zugeführt. Der Stapel wird aus Stahlbeton in Rundbauweise hergestellt mit 550 m³ Volumen (11 m Durchmesser, 5,74 m Nutztiefe). Für die kontinuierliche Schlammabwässerung ist eine Schneckenpresse vorgesehen. Je nach Zusammensetzung des Schlammes werden Entwässerungsraten zwischen 18% und 24% TR erreicht.

f) Mengemess- und Probenahmeschacht

Installation einer Mengemessung am Ablauf der Kläranlage. Hierbei handelt es sich um eine induktive Durchflussmessung mit kontinuierlicher Messwertaufzeichnung der Ablaufmengen und Aufzeichnung am Leitsystem im neu zu erstellenden Betriebsgebäude.

f) Ableitung

Der Ablauf des gereinigten Abwassers erfolgt in den Tyrobach.

Auflassung der Kläranlage Herzogsreut

Neubau eines Regenüberlaufbeckens RÜB Herzogsreut am Standort der Kläranlage Herzogsreut mit einem Volumen für die Mischwasserbehandlung von ca. 250 m³. Der bestehende Stauraumkanal dient zukünftig als Regenüberlauf (RÜ Herzogsreut).

Ableitung des Mischwassers aus den Ortsteilen Herzogsreut, Rotbachau, Schwarzkopf und Schlichtenberg über eine Gefälledruckleitung DN 180 mm mit einer Länge von ca. 2.400 m in die Kanalisation von Heldengut. Ab- bzw. Weiterleitung durch den bestehenden Schmutzwasserkanal DN 200 nach Sonndorf Nord.

Stilllegung der Pneumatik in der Pumpstation in Sonndorf Nord. Diese Pumpstation zur Förderung des Schmutzwassers aus den Ortsteilen Heldengut, Kohlstatt und Reitackerweg ist sanierungsbedürftig und nur für eine Förderleistung von 4l/s ausgelegt. Als Ersatz für die Pneumatik ist eine Pumpstation mit Feststofftrennung, die im vorhandenen Betonbauwerk eingebaut werden soll, vorgesehen. Als Pumpen kommen trocken aufgestellte Abwassertauchpumpen zum Einsatz.

Erneuerung der kompletten Schalt- und Steuerungstechnik und Unterbringung im geplanten oberirdischen Gebäude. Die Fördermenge der geplanten Anlage beträgt 10l/s (36 m³/h).

Erweiterung der bestehenden Druckleitung DN 90 zwischen Sonndorf Nord und Sonndorf auf DN 140 mm bis zum Anschluss an die Freispiegelkanalisation am Kreuzberger Weg erweitert (L=488m).

Die Abwasserbehandlung erfolgt dann in der zentralen Kläranlage Hinterschmiding.

(2) Der geschätzte Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt 8.738.518 €. Der vorkalkulierte umlegungsfähige Gesamtaufwand beträgt vorläufig 6.781.082,50 €. Davon werden 80 % und höchstens 5.500.000 € über Verbesserungsbeiträge erhoben. Der vorläufig umzulegende Verbesserungsbeitrag beträgt gegenwärtig 5.424.866 €.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 80% des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.424.866 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschoßflächen umgelegt.

(2) Die Verteilung der Kosten auf Grundstücks- und Geschoßflächen erfolgt entsprechend den Zuordnungen der Verbesserungsmaßnahmen nach Schutz- und Niederschlagswasser.

(3) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

Der vorkalkulierte, vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m ² Grundstücksfläche	0,40 €
b) pro m ² Geschoßfläche	11,85 €

(4) Die Vorauszahlungen auf den Beitrag werden in drei Raten erhoben. Mit der vierten Rate wird der Beitrag endabgerechnet.

(5) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Gemeinde Hinterschmiding
Hinterschmiding, den 21.06.2022

Fritz Raab
Erster Bürgermeister